

Satzung des Vereins „Zukunft St. Johann, Sigmaringen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Zukunft St. Johann, Sigmaringen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Sigmaringen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde St. Johann, Sigmaringen stärken und fördern. Im Hinblick auf immer größer werdende kirchliche und pastorale Räume soll vor Ort Gottes Nähe zu den Menschen sichtbar bleiben und gemeinsam gefeiert werden, der christliche Glaube weitergegeben und eine Unterstützung von Menschen lokal ermöglicht werden. Diese Stärkung und Förderung soll in Ergänzung und Zusammenarbeit mit den bestehenden Gruppierungen vor Ort, wie dem Gemeindeteam St. Johann und anderen Gruppen erfolgen.

Unsere Gemeinde ist da, wo Menschen sich im christlichen Glauben versammeln und feiern, den Glauben teilen und füreinander da sind.

Vor Ort werden wir in der Römisch Katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen, bzw. deren Rechtsnachfolgerin, in Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen, deren Einrichtungen, Gruppen und Mitarbeitenden, gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren benachbarten christlichen Gruppen und Verbänden hieran mitarbeiten. Wir wollen Bewährtes bewahren, mutig Neues denken und erproben, präsent, vernetzt, kritisch, offen und ehrlich Kirche vor Ort weiterentwickeln.

Ein weiteres Augenmerk liegt auf dem Erhalt der Bauwerke, z.B. der Kirche St. Johann, dem Pfarrhaus oder der Bernhardushütte in Unterschmeien.

Der Verein fördert/unterstützt außerdem die Verehrung sowie die Forschung und Adaption des Heiligen Fidelis in heutiger Zeit.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Insbesondere, die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung

des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Verein schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung getrennt für natürliche und juristische Personen festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. der oder dem Vorsitzenden,
- b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. der oder dem Schatzmeister/in,
- d. der oder dem Schriftführer/in,
- e. einer oder einem Beiseitzer/in
- f. einer Geistlichen Begleitung
- g. der/die Sprecherin/Vorstand des Gemeindeteams St. Johann

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in müssen volljährig sein. Der/die Sprecher/in des Gemeindeteams St. Johann ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

4. Die Geistliche Begleitung bringt die entsprechenden theologischen und spirituellen Kompetenzen ein.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder

die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die amtlichen Mitteilungsblätter der Kirchengemeinde und der Stadt Sigmaringen.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung, soweit weder Mitgliederversammlung noch Vorstand anders beschließen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen zur Verwendung für kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Gemeinde St. Johann, Sigmaringen.